

Allgemeine Bedingungen für den Einkauf von Waren und die Bestellung von Leistungen der SCHORRIES & SCHORRIES gmbh, Fischerstraße 23, 15806 Zossen:

1. Diese Bedingungen gelten für diesen und alle künftigen Verträge der SCHORRIES & SCHORRIES gmbh bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend „Auftraggeber“) mit Lieferanten im unternehmerischen Verkehr, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend „Auftragnehmer“). Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere stellt der Erhalt eines Schriftstücks des Auftragnehmers mit einer Bezugnahme oder Erklärung, dass seine Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, kein Einverständnis des Auftraggebers mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen dar. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers Lieferungen / Leistungen vorbehaltlos annimmt oder Zahlungen leistet. Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn der Auftraggeber sich schriftlich damit einverstanden erklärt.
2. Nur schriftlich erteilte Aufträge oder Auftragsänderungen sind verbindlich. Der Auftragnehmer wird die Aufträge oder Auftragsänderungen unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der vom Auftraggeber gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen des Auftrags informieren. Der Auftrag ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zu bestätigen. Der Auftragnehmer wird in seiner Bestätigung auf eventuelle Abweichungen gegenüber dem Auftrag des Auftraggebers ausdrücklich hinweisen.
3. An den eines Auftrags zugrunde liegenden Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Datenblättern und sonstigen Unterlagen behält der Auftraggeber sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen sind ausschließlich für den Einkauf von Waren und die Bestellung von Leistungen aufgrund des Auftrags zu verwenden und von dem Auftragnehmer als vertraulich zu behandeln. Nach Abwicklung des Vertrages sind sie dem Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben. Die Unterlagen und die darin vermittelten Kenntnisse dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, sie sind oder werden allgemein bekannt. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
4. Unbeschadet sonstiger Rechte kann der Auftraggeber bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren beantragt wird oder wenn der Auftragnehmer ohne rechtfertigenden Grund fälligen wesentlichen Verpflichtungen nicht nachkommt und der Auftragnehmer den Vertrag noch nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, vom Vertrag zurücktreten oder bei Dauerschuldverhältnissen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.
5. Verbindlich vereinbarte Auftragstermine sind Fixtermine. Werden diese nicht eingehalten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach seiner Wahl Nacherfüllung und Ersatz des Verzögerungsschaden zu verlangen oder ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die anfallenden Kosten der Ersatzbeschaffung ersetzt zu verlangen. Gleichzeitig ist der Auftraggeber berechtigt, von noch laufenden Teil- oder Aufrufaufträgen zurückzutreten oder bei Dauerschuldverhältnissen das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
6. Die Lieferung von Waren hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, DAP (Incoterms 2010) an den Lieferort zu erfolgen.

7. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen beschafft der Auftragnehmer Modelle und Requisiten auf eigene Rechnung und Gefahr. Kann nicht fotografiert/gefilmt werden, weil ein vom Auftragnehmer rechtzeitig gebuchtes Modell zum Aufnahmetermin nicht erscheint, werden zusätzlich entstehende Kosten für Modellhonorar, Requisiten und Nebenkosten vom Auftragnehmer getragen. Mit dem vereinbarten Honorar sind alle Leistungen des Auftragnehmers abgegolten, und zwar – bei Fehlen abweichender schriftlicher Vereinbarung – auch Modell-, Requisiten-, Material-, Labor-, Reise- und ähnliche Kosten. Sofern der Auftraggeber vereinbarungsgemäß Fremdkosten des Auftragnehmers zu erstatten hat, müssen diese, bevor sie entstehen, der Höhe nach aufgrund einer vollständigen Vorkalkulation des Auftragnehmers von dem Auftraggeber gebilligt werden. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Signatur der Aufnahmen und auf sein eventuelles Recht auf Namensnennung, darf aber vom Auftraggeber genannt werden. An fotografischem Aufnahmematerial (Negative, Diapositive, Filme, Zwischenegative, Abzüge usw.) erwirbt der Auftraggeber mit Zahlung des Honorars Eigentum. Das Aufnahmematerial ist dem Auftraggeber, soweit nicht vorher geschehen, mit der Rechnung auszuhändigen oder auf Wunsch des Auftraggebers ab Rechnungsstellung für diesen unentgeltlich zu verwahren.
8. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto Kasse. Die Zahlungsfrist beginnt mit vollständiger Erbringung der Lieferung oder Leistung, bei Vorliegen eines Sachmangels nach vollständiger Beseitigung desselben, und dem Eingangsdatum der prüfaren, detaillierten Rechnung in mindestens zweifacher Ausführung. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und lässt die Rechte des Auftraggebers wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung / Leistung, die Prüfungsrechte des Auftraggebers sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.
9. Ist die Lieferung oder Leistung mangelhaft, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelrechte uneingeschränkt zu. Der Auftraggeber ist insbesondere dazu berechtigt, nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder Neulieferung bzw. -herstellung zu verlangen. Die Kosten der Nacherfüllung, einschließlich der Kosten, die durch eine Verbringung der Lieferung an einen anderen Ort als den ursprünglichen Erfüllungsort entstehen, trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen des Auftraggebers zu richten. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.
10. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung bzw. der Leistung Patente, Lizenzen, Urheber-, Marken- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verletzungen vorstehender Schutzrechte gegen den Auftraggeber aufgrund der Lieferung oder Leistung erhoben werden. Die Freistellung umfasst insbesondere auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche und den Ersatz etwaiger Aufwendungen, die dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen entstehen.
11. Auftragnehmer und Auftraggeber verfolgen durch die vorstehende Rechtseinräumung den Zweck, dem Auftraggeber sowie dessen Kunden so umfassend wie irgend möglich die vollständigen Nutzungsrechte an den vertragsgegenständlichen Leistungsergebnissen zukommen zu lassen. Im Moment der Entstehung überträgt daher der Auftragnehmer sämtliche übertragbaren Rechte an seiner vertraglichen Leistung sachlich und zeitlich uneingeschränkt sowie weltweit zur ausschließlichen Verwendung exklusiv in allen Nutzungsarten auf den Auftraggeber. Dieser ist insbesondere berechtigt, die vertragliche Leistung des Auftragnehmers nach eigenem freiem Ermessen in allen Medien ganz oder teilweise, unverändert oder verändert, in digitaler oder analoger Form zu nutzen und Dritten zugänglich zu machen, sie zu veröffentlichen, sie zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustrahlen oder vorzuführen sowie seine Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Die Rechtsübertragung umfasst insbesondere, jedoch nicht

ausschließlich, das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Senderecht (einschließlich Satellitensendungen und Kabelweiterverbreitung), das Recht der öffentlichen Wiedergabe (einschließlich der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger, über Onlinedienste und mobile Dienste, das Internet oder Funksendungen) sowie das Recht der Vornahme von Bearbeitungen. Die vorstehende Rechtseinräumung umfasst ebenfalls das Recht des Auftraggebers, Dritten ohne Zustimmung des Auftragnehmers exklusive oder nichtexklusive Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen einzuräumen sowie Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte zu übertragen. Setzt der Auftragnehmer bei der Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und/oder Subunternehmer ein, ist er verpflichtet, deren Nutzungsrechte zu erwerben und auf den Auftraggeber zu übertragen. Soweit nach dem Zeitpunkt der Rechtsübertragung neue Nutzungsarten bekannt werden, die durch die vorstehenden Rechtsübertragungen nicht erfasst sind, erhält der Auftraggeber die Option, die Rechte für die Nutzungsarten gegen eine angemessene Zusatzvergütung zu erwerben. Der Auftragnehmer ist erst berechtigt, diese Rechte anderen zur Verfügung zu stellen, nachdem der Auftraggeber den ihm angebotenen Erwerb der Rechte schriftlich abgelehnt hat.

12. Der Auftraggeber, seine gesetzlichen Vertreter und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Hierunter werden solche Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Auftraggebers auf Schadens- und Aufwendungsersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haftet.
13. Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.
14. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages ist auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrages ohne Einfluss. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers oder – nach Wahl des Auftraggebers – der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten. Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts/CISG und der deutschen Kollisionsregeln. Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms 2010 auszulegen.